



§ 5 Die Unterscheidung Öffentliches Recht /Privatrecht

I. Relevanz

- Anwendbarkeit des VwVfG (§ 1 Abs. 1 VwVfG)
- Eröffnung des Rechtswegs zu den Verwaltungsgerichten (§ 40 Abs. 1 VwGO)
 - Keine Zuweisung an anderes Gericht? (vgl. näher § 8 I)
 - Öffentlich-rechtliche Streitigkeit
 - Nichtverfassungsrechtlicher Art (vgl. näher § 8 I)



- Vorliegen eines Verwaltungsakts (§ 35 VwVfG)
- Vorliegen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags (§ 54 Abs. 1 VwVfG)
- Bestehen eines Amtshaftungsanspruchs (Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB)



- ▲ Als der Betreiber des „Atzinger“ eines Morgens seinen Briefkasten öffnet, findet er darin:
 - a) Die Ablehnung seines Gesuchs auf das Aufstellen von Tischen und Stühlen auf der Amalienstraße;
 - b) die Nachricht, dass die von ihm gelieferten Currywurst-Canapés für die Weihnachtsfeier der Stadtverwaltung entgegen seiner Vereinbarung mit dem Oberbürgermeister nur mit 3 Euro pro Stück bezahlt werden sollen;
 - c) ein Schreiben der Gemeinde Erding, wonach die Stadthalle zur Abhaltung der Versammlung seines „Pro-Startbahn e.V.“ nicht zur Verfügung stehe;



- d) die Nachricht, dass das Land Bayern von dem ihm an einem ererbten Grundstück des Atzinger zustehenden Vorkaufsrecht Gebrauch machen wolle. Atzinger hatte dieses Grundstück an befreundete Asylanten verkaufen wollen.

Atzinger beschließt, mit dem Zug ins Erdinger Rathaus zu fahren, wobei er sich zunächst am Bahnhof über den seiner Ansicht nach viel zu hohen und falsch berechneten Fahrpreis der DB AG ärgern muss.

Als er den Bahnhof verlässt, trifft ihn fast der Schlag, weil die Glocken der benachbarten Kirchen im Begriff sind, ihren viertelstündigen Dienst aufzunehmen.



Im Rathaus platzt Atzinger ob so viel „Behördenwillkür“ schließlich der Kragen, zumal ihn der zuständige Beamte als „Querulant titulierte“.

Nach unflätigen Schimpftiraden auf den „Rechtsstaat“ wird ihm letztendlich auf Veranlassung des Behördenleiters handfest die Tür gewiesen.

Atzinger möchte deshalb wissen, ob er sich gegen sämtliche „Ungerechtigkeiten“ an das Verwaltungsgericht wenden kann.



II. Abgrenzungskriterien

Funktion des Öffentlichen Rechts



Steuerung der Gemeinwohlverwirklichung durch den Staat



- Stärken?
- Schwächen?



Funktionen des Privatrechts



Verwirklichung der Privatautonomie



- Stärken?
- Schwächen?



Zu unterscheiden sind:

1. Die **Zuordnungsfrage**:

Welchem Rechtssatz ist der fragliche Gegenstand zuzuordnen?

- **Faustregel:** Im Zweifel ist staatliches Handeln dem Öffentlichen Recht zuzuordnen.
- **Ausnahme:**
 - Der Gesetzgeber hat explizit eine Zuordnung zum Privatrecht vorgenommen (z.B. §§ 97 ff. GWB): sog. Vergaberecht)
 - Die Verwaltung hat explizit ihr Handeln dem Privatrecht zugeordnet



2. Die **Qualifikationsfrage**:

Zu welchem Rechtsgebiet gehört jener Rechtssatz?

- Sonderrechtstheorie: Wird durch den betreffenden Rechtssatz der Staat als solcher berechtigt oder verpflichtet?



Burgi, Rechtsregime, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts, Band I, 2. Aufl. 2012, § 17.